

# RS Vwgh 1993/3/30 92/08/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

GmbHG §15;

KollIV Angestellte des Gewerbes §17 Abs4;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt: am 30.3.1993 92/08/0096, 92/08/0104

## Rechtssatz

Unter der "Art der vorwiegend ausgeführten Tätigkeit" iSd § 17 Abs 4 des KollIV für die Angestellten des Gewerbes kommt nicht sosehr das zeitliche Verhältnis als die Bedeutung der Leistung für den Arbeitgeber zum Ausdruck. Unter Beachtung der Bedeutung der Geschäftsführerfunktion für eine GmbH gilt dies umsomehr für diese Funktion.

## Schlagworte

Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080050.X10

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>